

Befüllungshinweise zur Abrechnung nach § 295 Abs. 1b SGB V

Die Abrechnung der vom Versorgungsauftrag umfassten Leistungen der BV ist gemäß der Grundsätze der jeweils aktuellen Version der Technischen Anlage zum Datenaustausch nach § 295 1b SGB V für Verträge nach §§ 73b, 73c und 140a SGBV vorzunehmen (www.gkv-datenaustausch.de).

Für die Übermittlung der Abrechnungsdaten sind folgende Daten zu verwenden:

Vertragskennzeichen:	120A02AE019
IK Krankenkasse:	104940005
IK logische Annahmestelle:	104940005 (Empfänger, der die Daten nutzt)
IK physikalische Annahmestelle:	109989162 (t-systems)

Befüllungshinweise, Informationen und ergänzende Anforderungen der BARMER GEK

1. Fachliche Hinweise:

- Abrechnung muss in Form einer Sammelrechnung erfolgen- pro Sammelrechnung darf nur für ein Vertragskennzeichen abgerechnet werden

Wichtige Information:

Bei der Rechnungsnummer muss es sich um eine eindeutige Nummer handeln. Das heißt, sowohl die Rechnungsnummer auf Sammelrechnungsebene (RGI-Segment Feld 2/2.5) als auch die Rechnungsnummer auf Einzelrechnungsebene (RGI_Segment Feld 12/12.5) darf in allen Abrechnungsfällen nur einmal geliefert werden.

Eine Ausnahme erfolgt nur im Rahmen des Korrekturverfahrens, bei welchem die Rechnungsnummer auf Einzelrechnungsebene in manchen Fällen erneut verwendet werden muss (siehe Hinweise unter Punkt 4).

2. Infos zur Befüllung auf Einzelrechnungsebene:

- Segment Information Behandler bzw. Leistungserbringer:

- entweder ist das Segment IBH oder IBL auszufüllen, d.h. entweder ist die LANR und BSNR oder das IK des LE anzugeben

- Segment Diagnosedaten:

- Jeder diagnostizierte ICD Schlüssel ist einzeln aufzuführen, eine Gesamtangabe in Korridoren ist nicht möglich

- Segment OPS Schlüssel:

- Jeder festgestellte OPS Schlüssel ist einzeln aufzuführen, eine Gesamtangabe in Korridoren ist nicht möglich

- Segment Abrechnung:

- Mindestens eines der Felder „Wert der Gebührennummer“ (Feld 9/9.7), „Dialyse-Sachkosten“ (Feld 9/9.9) oder „Sachkosten“ (Feld 9/9.10) ist zu befüllen, ansonsten erfolgt eine Abweisung
- Im Feld „Wert der Gebührennummer“ (Feld 9/9.7) ist der Betrag des vertraglich vereinbarten Entgeltschlüssels einzutragen
- sofern ein vertraglicher Entgeltschlüssel für Zuzahlungen vergeben wurde, wird dieser hier eingetragen (andernfalls erfolgt die Eintragung der Zuzahlung im Minderungssegment)

- Segment Minderung:

- Eintragung Zuzahlung, sofern kein vertraglicher Entgeltschlüssel vergeben wurde

- Segment Information zur Rechnung/RGI:

- Siehe unten unter Punkt Korrektur- und Stornoverfahren, trotz der Abrechnung in Form einer Sammelrechnung muss in den darin enthaltenen Einzelrechnungen immer das RGI-Segment mit übermittelt werden, damit die in diesem Segment übermittelte Rechnungsnummer der Einzelrechnung als „Fall-Klammer“ fungiert. D. h. die Rechnungsnummer im RGI-Segment pro Einzelrechnung bleibt auch beim Korrektur- und Stornoverfahren immer gleich.

Zusätzlich soll im Konstrukt einer Sammelrechnung im RGI der Einzelrechnung bei der „Information zur Rechnung“ (12/12.3) der Schlüssel „2“ angegeben werden.

Bei Quartalsabrechnung gilt im Konstrukt Sammelrechnung, dass Nachtragsfälle aus Vorquartalen oder sonstige Korrekturen für vorherige Quartale mit dem gleichen Abrechnungszeitraum wie die aktuellen Abrechnungen geliefert werden sollen.

Bsp:

1 SR mit Abrechnungszeitraum 01.04.2012 – 30.06.2012 enthält:

- 3 ER mit Leistungen aus dem 2. Quartal -> Abrechnungszeitraum 01.04.2012 - 30.06.2012

und

- 1 ER mit Leistungen aus dem 1. Quartal (Nachtragsfall) -> Abrechnungszeitraum ebenfalls 01.04.2012 - 30.06.2012 (die Zuordnung als Nachtragsfall erfolgt über den Leistungszeitraum)

3. Technische Hinweise:

- eine Sammelrechnung kann storniert werden - dabei ist zu beachten, dass dann aber keine Stornierung der Einzelrechnungen erfolgen darf (andernfalls wird die Stornierung der Einzelrechnungen abgewiesen)

- eine Sammelrechnung kann nicht korrigiert werden, nur die darin enthaltenen Einzelrechnungen

- eine Sammelrechnung braucht nur ein RGD-Segment, in dem zusammenfassend die Summe aller in der Sammelrechnung vorkommenden Statuskennzeichen abgerechnet wird (Statuskennzeichen 9).

- der Korrekturzähler wird nur bei VKZ 10 hochgezählt, also bei einer neuen "normalen" Rechnung; im Falle einer Stornierung oder Korrektur/ Gutschrift erfolgt keine Hochzählung, es gilt der Korrekturzähler der zu stornierenden/ korrigierenden Einzelrechnung, die davor abgerechnet wurde

- jede Sammelrechnungs ID darf nur einmal vergeben werden, auch wenn in der Sammelrechnung Korrekturlieferungen für vorherige Abrechnungen enthalten sind: die Zuordnung, welche vorherige Rechnung korrigiert wird, erfolgt über das Korrektur- und Stornoverfahren und die Rechnungsnummer im RGI-Segment der Einzelrechnung.

Werden nur Einzelrechnungen geliefert, ist als SR-ID die Pseudo-Nr. 9999999999999999 anzugeben.

Beispiel: SR mit ID 2 enthält eine Korrektur für eine Einzelrechnung aus der vorherigen SR mit ID 1 → die Korrektur läuft auch unter der SR ID 2 mit der gleichen RGI-Rechnungsnummer der Einzelrechnung aus SR-ID 1

- enthält die Sammelrechnung Fehler der Fehlerstufe 1 oder 2 der VPS, erfolgt eine Abweisung und Rücksendung der gesamten Datei

- enthält eine in einer Sammelrechnung enthaltene Einzelrechnung einen Fehler der Fehlerstufe 3, so erfolgt eine Abweisung der Einzelrechnung (per FHL - Segment). Die Rücksendung erfolgt aber nicht sofort und für jede Einzelrechnung gesondert, sondern erst nach vollständiger Bearbeitung der Sammelrechnung. Der Versand aller fehlerhaften Einzelrechnungen, die in einer Sammelrechnung enthalten waren, erfolgt hierbei zusammen in einer Datei. *Dies gilt nicht bei Kürzungen - siehe nächster Abschnitt.*

- erfolgt für eine Einzelrechnung eine Kürzung, d.h. es wird nur ein Teil einer (Einzel)rechnung beglichen, da die BARMER GEK davon ausgeht, dass der restliche Betrag nicht korrekt ist, kann diese Einzelrechnung nicht im DA an den Abrechner mit einer Fehlermeldung zurück gesandt werden, sondern es erfolgte eine Mitteilung mittels Brief

- die Datenübermittlung erfolgt per Edifact über T- Systems mit einer Verfahrenskennung für IV

- Die laufende Nummer im Dateinamen (Stelle 6-7) muss pro Absender für die SR immer kleiner sein als für die ER.

Beispiel: Name der Sammelrechnung: EDRI01312Q1Q4

Name der Einzelrechnung(en): EDRI01412Q1Q4, ...

- im Auftragssatz ist das Datenfeld DATUM_ÜBERTRAGUNG_GESENET (siehe Technische Anlage 9.5) zu befüllen. Für eine fehlerfreie Verarbeitung ist eine Übermittlung dieses Kann-Feld erforderlich

4. Korrektur- und Stornoverfahren (auf Einzelrechnungsebene):

Für Abrechnungen, die zukünftig über den Datenaustausch nach §295 (1b) SGB V vorgenommen werden, besteht für die BARMER GEK folgendes Korrektur- und Stornoverfahren:

a. Nachtragsfälle

Bei Nachtragsfällen handelt sich um die erstmalige Abrechnung von

Leistungen aus dem Vorquartal/-monat. Diese werden mit der jeweils aktuellen Abrechnungsdatei und dem Verarbeitungskennzeichen „10“ (Normalfall) im IVK-Segment übermittelt.

b. Korrekturfälle

Korrekturfälle beziehen sich auf bereits gelieferte Datensätze. Es muss differenziert werden, welche Stelle Auslöser einer Korrekturlieferung ist.

Im Falle der Fehlerstufen 1 und 2 gemäß Abschnitt 5 der technischen Anlage in der jeweils gültigen Fassung wird die gesamte Datei abgewiesen und ist vom Dienstleister erneut als korrigierte Gesamtdaten zu übermitteln.

Die BARMER GEK wird dabei alle fehlerhaften Datensätze in Form von FHL-Segmenten als Rückläufer an den Sender zurückschicken. Auch diese Datenübermittlung erfolgt per Edifact über T-Systems an den Sender zurück.

➔ Kasse löst Korrekturlieferungsprozess aus

- Vom IV-Dienstleister muss keine Gesamtdaten geliefert werden.
- Die korrigierten Datensätze können in der nächsten Abrechnungsdaten oder in einer separaten Datenlieferung übermittelt werden.
- Die korrigierten Datensätze werden mit dem Verarbeitungskennzeichen „10“ (Normalfall) im IVK-Segment übermittelt.
- Die korrigierten Datensätze behalten die „alte“ Rechnungsnummer.
- Der Korrekturzähler ist nicht um „1“ hochzuzählen

➔ IV-Dienstleister löst Korrekturlieferungsprozess aus

Der Dienstleister stellt nachträglich einen Fehler fest, veranlasst eine Korrektur und übermittelt korrigierte Datensätze.

- Die zu korrigierenden Datensätzen werden mit dem Verarbeitungskennzeichen „40“ (Korrekturfall = Gutschrift) im IVK-Segment übermittelt.
- Die korrigierten Datensätzen werden mit dem Verarbeitungskennzeichen „10“ (Normalfall) im IVK-Segment übermittelt und der Korrekturzähler ist um „1“ hochzuzählen.
- Die korrigierten Datensätze behalten die „alte“ Rechnungsnummer

Damit dieser unter 2. beschriebene Korrekturlieferungsprozess funktioniert, muss mit den IV-Vertragspartnern geregelt werden, dass wir trotz der Lieferung einer Sammelrechnung in den Einzelrechnungen immer das RGI-Segment mit übermittelt bekommen, damit diese „Fall-Klammer“ über die alte Rechnungsnummer der Einzelrechnung und Korrekturzähler funktioniert.

Korrekturlieferung

Aufbauend auf einer vorhandenen Ursprungsrechnung (bereits übermittelte Einzelrechnung) und deren Gutschrift kann wie bereits beschrieben durch den IV-Rechnungssteller eine Korrektur vorgenommen werden.

Dazu muss durch den Rechnungssteller nach o. g. Datenlieferungen (Rechnung - Gutschrift) eine erneute Rechnung (mit korrigierten Beträgen / Angaben) mit Verarbeitungskennzeichen „10“, der alten Rechnungsnummer (gleiche Nummer wie bei der allerersten Einzelrechnung) und dem Korrekturzähler „1“ oder höher (wird jedes Mal bei diesem Sachverhalt hochgezählt) übermittelt werden. Diese „Korrekturrechnung“ hat immer eine normale Auszahlung zur Folge.

c. Stornofälle

Stornofälle sind solche, bei denen die Kasse oder der Dienstleister feststellen, dass eine Abrechnung generell nicht erfolgen darf und der Fall ersatzlos zu streichen ist. Der zu stornierende Datensatz ist in

den Abrechnungsdaten des Folgequartals/-monats oder in einer separaten Datenlieferung mit dem Verarbeitungskennzeichen „30“ im IVK-Segment zu liefern.